

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. April 2025

Nr. 19/2025

Inhalt

**Aufhebung der
Promotionsordnung
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 14. April 2025

**Aufhebung der
Promotionsordnung
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 14. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Aufhebungsordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Promotionsordnung der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 14. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 59/2022) wird, vorbehaltlich der Übergangsregelungen gemäß § 2, aufgehoben.

§ 2 Übergangsregelungen

(1) Für Promotionsverfahren in den Fächern Biomedizin/Biomedical Technology, Medizinische Informatik/Digital Medical Technology gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Promovierende, deren Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung bereits eröffnet worden sind, können nach der Promotionsordnung, nach der sie eröffnet worden sind, fortgeführt werden. Bei der Fortführung dieser Promotionsverfahren treten ab dem 1. April 2025 an die Stelle
 - a) der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: die Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät,
 - b) des Dekans der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: die Dekanin oder der Dekan der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät,
 - c) des Promotionsausschusses der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: der Promotionsausschuss der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät,
 - d) des Fakultätsrates der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: der Fakultätsrat der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät.

Eine Neubestellung der Promotionskommission und der Gutachterinnen und Gutachter findet aus Anlass dieser Aufhebungsordnung nicht statt.

2. Promovierende, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet worden sind, führen ihr Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät fort. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Für Promotionsverfahren im Fach Digital Public Health gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Promovierende, deren Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung bereits eröffnet worden sind, können nach der Promotionsordnung, nach der sie eröffnet worden sind, fortgeführt werden. Bei der Fortführung dieser Promotionsverfahren treten ab dem 1. April 2025 an die Stelle
 - a) der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: die Fakultät I – Philosophische Fakultät,
 - b) des Dekans der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: die Dekanin oder der Dekan der Fakultät I – Philosophische Fakultät,
 - c) des Promotionsausschusses der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: der Promotionsausschuss der Fakultät I – Philosophische Fakultät,
 - d) des Fakultätsrates der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: der Fakultätsrat der Fakultät I – Philosophische Fakultät.

Eine Neubestellung der Promotionskommission und der Gutachterinnen und Gutachter findet aus Anlass dieser Aufhebungsordnung nicht statt.

2. Promovierende, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet worden sind, führen ihr Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät I – Philosophische Fakultät fort. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist dabei zu berücksichtigen.
- (3) Für Promotionsverfahren im Fach Psychologie gelten folgende Übergangsregelungen:
1. Promovierende, deren Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung bereits eröffnet worden sind, können nach der Promotionsordnung, nach der sie eröffnet worden sind, fortgeführt werden. Bei der Fortführung dieser Promotionsverfahren treten ab dem 1. April 2025 an die Stelle
 - a) der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: die Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste,
 - b) des Dekans der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: die Dekanin oder der Dekan der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste,
 - c) des Promotionsausschusses der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: der Promotionsausschuss der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste,
 - d) des Fakultätsrates der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät: der Fakultätsrat der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste.

Eine Neubestellung der Promotionskommission und der Gutachterinnen und Gutachter findet aus Anlass dieser Aufhebungsordnung nicht statt.
 2. Promovierende, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet worden sind, führen ihr Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste fort. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist dabei zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebung der Promotionsordnung der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 14. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 59/2022) tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 27. März 2025 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät I – Philosophische Fakultät, der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste und der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 9. April 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 14. April 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)